

Allgemeine Geschäftsbedingungen von LE-Tours (Inhaber: Andreas Tysarczyk)

LE-Tours, nachstehend „Reiseveranstalter“ genannt, führt auf Grundlage nachfolgender Geschäftsbedingungen Kinder- und Jugendreisen jeglicher Art durch.

1. Vertragsabschluss

Die Buchung der Reise kann schriftlich, mündlich, per Telefon, oder per Internet erfolgen.

Die Buchung ist für den Reisenden verbindlich. Wir empfehlen, die Buchung schriftlich, oder im Internet unter Verwendung der Buchungsformulare des Reiseveranstalters vorzunehmen. Der Reiseveranstalter händigt dem Reisenden innerhalb von 14 Tage ab Zugang der Buchung eine schriftliche Reisebestätigung aus. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer haftet der Anmelder auch für deren vertraglichen Verpflichtungen wie für seine Eigenen. Sollten die Angaben in der Reisebestätigung von denen im Reiseprospekt abweichen, so stellt die abweichende Reisebestätigung ein neues Angebot vom Reiseveranstalter an den Reisenden dar, das dieser ablehnen oder mit der Zahlung des Reisepreises annehmen kann. Der Reisevertrag kommt dann auf der Grundlage des neuen Angebotes und mit Ausgleich der Anzahlung wirksam zustande.

2. Zahlung des Reisepreises

Zur Absicherung der Gelder des Reisenden hat der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Reisende erhält nach Vertragsabschluss einen Reisesicherungsschein. Aus dem vertraglich vereinbarten Reisepreis ist vom Reisenden eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung ist sofort mit Zugang der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines fällig, zahlbar binnen 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung. Der Restreisepreis ist mit Zugang der Restzahlungsrechnung zur Zahlung fällig. Nach vollständiger Reisepreiszahlung werden die Reiseunterlagen ca. 14 Tage vor Reisebeginn an den Reisenden bzw. den Anmelder übersandt.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Internetportal www.le-tours.de und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in der Reisebestätigung enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich eine Änderung der Angaben vor, über die der Reisende vor dem verbindlichen Abschluss des Reisevertrages selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind dem Veranstalter gestattet. Soweit sich nach Vertragsschluss unvorhersehbare Kostensteigerungen (Devisenschwankungen, Straßengebühren o.ä.) ergeben, ist der Reiseveranstalter, sofern zwischen dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 21 Tage liegen, berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des Preises unter konkreter Darlegung der Kostensteigerung zu verlangen. Sollte sich der Reisepreis um mehr als acht Prozent erhöhen, kann der Reisende von dem Vertrag zurücktreten und erhält seinen Reisepreis zurück.

5. Vertragsübertragung auf Dritte

Bis zum Reisebeginn können die gesetzlichen Vertreter des reisenden Kindes verlangen, dass statt ihm ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Für diese Vertragsübertragung wird ein Bearbeitungsentgelt von € 20,- pro Person erhoben. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden ist verpflichtet, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

Standard-Gebühren

Bis 30. Tag vor Reiseantritt: 25 %

Ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 30 %

Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 40 %

Ab 14. bis 08. Tag vor Reiseantritt: 50 %

Ab 07. bis 02. Tag vor Reiseantritt: 80 %

Ab 1 Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise: 90 %

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass die vereinbarten Stornopauschalen dann nicht zum Tragen kommen, wenn der Kunde im Einzelfall den Nachweis führt, dass dem Reiseveranstalter ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder der vom Reiseveranstalter angebotenen Geld-zurück-Garantie wird empfohlen!

7. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann stets vom Vertrag zurücktreten, wenn der Reisende mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder wenn der Reisende die Pflichten aus dem Reisevertrag verletzt und sich vertragswidrig verhält. Alle dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom Reisenden zu tragen. Der Veranstalter ist berechtigt, bis 4 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem Reisenden bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Reisepreis wird im vollen Umfang erstattet.

Der Reiseveranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördlichen Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wird der Vertrag aus den genannten Gründen durch den Reiseveranstalter gekündigt, so kann der Reisende für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen keine Entschädigung verlangen. Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen des reisenden Kindes gegen die Anordnungen der Betreuer kann nach Absprache mit dem Reiseveranstalter und dem gesetzlichen Vertreter, das Kind von der weiteren Reise ausgeschlossen werden. Sollte eine unverzügliche Abholung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem bevollmächtigte Person nicht möglich sein, fallen alle zusätzlichen Kosten (Beförderung, Begleitung etc.) den gesetzlichen Vertretern zur Last. Weitergehende Ansprüche des Reisenden sind ausgeschlossen.

8. Nutzungsrechte

Alle die während der Reise durch den Reiseveranstalter, Reisedurchführenden oder vom Reisenden zur Verfügung gestellten Bilder, Fotos, Videos oder anderer Medien können vom Reiseveranstalter im Zusammenhang für eventuelle Referenzen, Präsentationen, werbewirksamen Medien, Internetauftritten, Bildergalerien und Ähnlichen genutzt und veröffentlicht werden. Ist der Reisende oder dessen gesetzlicher Vertreter mit dem genannten Nutzungsrecht des Reiseveranstalters von eventuellen Einzelaufnahmen an seiner eigenen Person nicht einverstanden, so hat er dies vor Antritt der Reise dem Reiseveranstalter schriftlich mitzuteilen oder dies auf der auszufüllenden Elternerklärung zu vermerken.

9. Haftung

Der Reiseveranstalter haftet wie ein ordentlicher Kaufmann für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen und das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Orts- und Landesüblichkeit des jeweiligen Reisezieles. Die Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden der Reisenden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Reiseveranstalter für einen den Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, oder in der Reiseausschreibung, Bestätigung, Rechnung oder im Internetportal www.le-tours.de als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Die Haftung des Reiseveranstalters beschränkt sich in diesen Fällen auf die sorgfältige Auswahl des Leistungsträgers, nicht aber auf die Leistungserbringung. Jegliche Kosten und Beeinträchtigungen des Reisenden, die ohne Verschulden des Veranstalters, (z.B. durch Zeitverschiebungen, verkehrsbedingte Verzögerungen, technische Defekte, menschliches Versagen, Grenzabwicklungen etc.) entstehen, werden vom Reiseveranstalter nicht erstattet. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Reisenden durch Eigenverschulden, höhere Gewalt, Kriegsereignisse oder Terroranschläge entstehen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Aussagen, Reisebeschreibungen in Internetportalen und Eigenausschreibungen von Reisevermittlern, wenn diese nicht ausdrücklich und schriftlich vom Reiseveranstalter genehmigt oder bestätigt wurden.

10. Gewährleistung und Ausschlüsse

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so ist dies einem vor Ort verantwortlichen Ansprechpartner des Reiseveranstalters sofort mitzuteilen, um die Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe dessen geben zu können. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Reisenden zumutbar ist und die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Eine Kündigung des Reisevertrages wegen eines Reisezangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn keine zumutbare Abhilfe geleistet wird, nachdem hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe für den Reiseveranstalter unmöglich ist, verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des gesetzlichen Vertreters oder des Reisenden gerechtfertigt ist. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung müssen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise schriftlich beim Reiseveranstalter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn das Fristversäumnis nicht dem eigenen Verschulden des Reisenden zuzurechnen war. Alle vertraglichen Ansprüche enden nach einem Jahr ab Beendigung der Reise.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen/Änderungen

Diese Reisebedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Reisevertrages. Bei ganzer oder teilweiser Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages bzw. der Reisebedingungen bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reisevertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Änderungen von Angaben bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Reiseveranstalter

LE-Tours Kinder- und Jugendreisen
Inhaber: Andreas Tysarczyk
Am Sportforum 3
04105 Leipzig

Gerichtsstand ist Leipzig
Stand: März 2020